

Weiterbildungsstätten Neuropsychologische Psychotherapie

1. im stationären Versorgungsbereich

Bundesland	Weiterbildungsstätte	Adresse	Kontakt	Weiterbildungs- befugte/r	Umfang Befugnis

2. im ambulanten Versorgungsbereich

Bundesland	Weiterbildungsstätte	Psychotherapie- verfahren	Adresse	Kontakt	Weiterbildungs- befugte/r	Umfang Befugnis

Erläuterungen

Die Weiterbildungszeit in den Gebieten „Psychotherapie für Erwachsene“, „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ und „Neuropsychologische Psychotherapie“ umfassen mindestens 60 Monate (bei einer Weiterbildung in Vollzeit). Diese Weiterbildungszeit wird unterteilt in:

Obligatorische Weiterbildungszeit: Mindestens 24 Monate (Vollzeit) der Weiterbildung müssen in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung und mindestens 24 Monate (Vollzeit) in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung abgeleistet werden.

Optionale Weiterbildungszeit: Die darüber hinaus verbleibende mindestens 12-monatige Weiterbildungszeit (Vollzeit) kann wahlweise in ambulanten, stationären oder institutionellen Einrichtungen in dem gewählten Gebiet oder aber auch in einem anderen Gebiet abgeleistet werden.

Der in einer Weiterbildungsstätte mögliche abzuleistende Weiterbildungszeitraum kann unter bestimmten Umständen gemäß den Vorgaben der WBO PT beschränkt werden:

Beschränkung von Abteilungen einer Stätte: Die Weiterbildungszeit wurde aufgrund des nur eingeschränkt vorgehaltenen Diagnosespektrums in den benannten Abteilungen in den Weiterbildungsstätten beschränkt. Aufgrund einer möglichen Rotation zwischen den zugelassenen Abteilungen ist in diesen Weiterbildungsstätten eine insgesamt dreijährige Weiterbildung unproblematisch möglich. Es ist in diesem Zusammenhang zwingend darauf zu achten, dass bei einem möglichen Wechsel der Weiterbildungsstätte keine weitere Weiterbildungszeit in einer identisch eingeschränkt zugelassenen Abteilung anerkannt werden kann.

Beispiel:

Sie haben 1 Jahr obligatorische Weiterbildungszeit und 1 Jahr optionale Weiterbildungszeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte ausschließlich auf der eingeschränkt zugelassenen Abteilung für Suchtkranke abgeleistet.

Nun wechseln Sie die Weiterbildungsstätte für das 1 Jahr obligatorische Weiterbildungszeit mit Ableistung der Weiterbildung ebenfalls ausschließlich in der Abteilung für Suchtkranke.

Da die Weiterbildung ausschließlich innerhalb der aufgrund des vorgehaltenen Diagnosespektrums eingeschränkt zugelassenen Abteilung für Suchtkranke erfolgen würde, könnte die Weiterbildungszeit nach dem Wechsel der ersten Weiterbildungsstätte auch in einer anderen Weiterbildungsstätte nicht anerkannt werden – es wäre ein Wechsel in eine andere Abteilung der neuen Weiterbildungsstätte zwingend notwendig gewesen

Abkürzungen:

BB – Brandenburg

ST – Sachsen-Anhalt

SN – Sachsen

MV – Mecklenburg-Vorpommern

TH – Thüringen

AP – Analytische Psychotherapie

ST – Systemische Psychotherapie

TP – Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

VT – Verhaltenstherapie